

Berufliche Vorsorge

## Reglement Überschussbeteiligung

Columna Sammelstiftung Group Invest, Winterthur

## Ermittlung und Aufteilung der Überschussanteile aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag Ziffer 1

Der zwischen der Stiftung und der AXA Leben AG abgeschlossene Kollektiv-Versicherungsvertrag ist überschussberechtigt. Die AXA Leben AG ermittelt die Überschussbeteiligung jährlich. Dabei berücksichtigt sie die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Die AXA Leben AG ermittelt die Überschussanteile getrennt für den Spar-, Risiko- und Kostenprozess.

- Sparprozess: Dazu zählen die Spar-Deckungskapitalien der invaliden Versicherten, die Deckungskapitalien für die laufenden Altersrenten (inkl. miteingeschlossene anwartschaftliche Ehegatten- und Lebenspartnerrenten), die laufenden Pensionierten-Kinderrenten sowie für diejenigen laufenden Ehegatten- und Lebenspartnerrenten, die eine Altersrente abgelöst haben.
- Risikoprozess: Darunter fallen die Risiken Tod und Invalidität, inkl. Deckungskapitalien für laufende Hinterlassenenrenten, die durch Tod der versicherten Person vor deren Pensionsalter entstanden sind, sowie Schadenrückstellungen für laufende Invalidenrenten, Invaliden-Kinderrenten und Prämienbefreiungen.
- Kostenprozess: Dieser Prozess stellt die Kostenprämien dem effektiven Aufwand für die Durchführung (Verwaltung und Vertrieb) der Vorsorge gegenüber.

Die AXA Leben AG unterbreitet der Stiftung jährlich eine Abrechnung über die Überschussbeteiligung und informiert sie über deren Grundlagen und Verteilungsgrundsätze.

Die Überschussanteile aus dem Risiko- und Kostenprozess werden jeweils bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres, die Überschussanteile aus dem Sparprozess in Form einer laufenden Zusatzverzinsung fällig.

Bei Vorsorgewerken mit individueller Gewinnformel (Bonusformel) ermittelt die AXA Leben AG die Überschussanteile auf Basis des individuellen Risikoprozesses.

## Verwendung der Überschussanteile Ziffer 2

Die Überschussanteile werden, nachdem der Stiftungsrat den Beschluss betreffend die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gemäss Artikel 36 Absatz 2 BVG gefasst hat, der Stiftung zugewiesen. Überschussanteile aus dem Sparprozess werden als laufende Zusatzverzinsung der Altersguthaben verwendet.

Bei Vorsorgewerken mit individueller Gewinnformel (Bonusformel) werden die entsprechenden Überschussanteile direkt den einzelnen Vorsorgewerken zugewiesen.

## Inkrafttreten

Ziffer 3

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2019.